

Inhalt

Aufmacher



Schonfrist für Schadensregulierung durch Makler

Die BaFin hat sich jüngst zum Urteil des Bundesgerichtshofes zur Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler geäußert. Die Konsequenzen dieser Einlassung für die bisherige Praxis der Versicherer und Makler erläutert Vanessa Engel.

Praxis



„Straftaten gegen das Unternehmen lassen sich nicht hundertprozentig verhindern“

Wie ein wirksames Anti-Fraud-Management funktionieren kann, welche Rolle Hinweisgebersysteme spielen und auf welche Veränderungen sich die Finanzbranche mittelfristig einstellen sollte, erklärt in unserem Interview Ramon Schürer.

Personalwechsel

Jürgen Steffan (56) verantwortet neue Einheit Compliance der W&W-Gruppe

Zum 1. Juli 2017 ist Jürgen Steffan (56) ins Management Board der W&W-Gruppe aufgerückt. Der im Vorstand der Wüstenrot Bausparkasse AG für die Finanzressorts verantwortliche Steffan war bereits Generalbevollmächtigter der W&W AG. In dieser Funktion übernimmt er konzernweit die Verantwortung für die neugestaltete Einheit Compliance, Risikocontrolling und Merger & Acquisitions. Gleichzeitig betreut er als Generalbevollmächtigter der Württembergischen Versicherungen diese Aufgaben auch in dieser Sparte.

Felicia Kölliker (39) ist Chief Risk Officer bei PostFinance

Der Verwaltungsrat der Schweizer PostFinance hat Felicia Kölliker per 1. Juli 2017 zur Leiterin des Bereichs Risk, Legal & Compliance gewählt. Mit dieser Wahl wird sie zudem Chief Risk Officer und Mitglied der Geschäftsleitung. Felicia Kölliker arbeitet seit acht Jahren in unterschiedlichen Funktionen bei PostFinance – zuletzt als Leiterin Compliance. Unter anderem betreute sie als Projektleiterin „Organisation und Governance“ die Ausgliederung von PostFinance in eine eigenständige Aktiengesellschaft und die Unterstellung unter die FINMA.

Veranstaltungen

14.11., Frankfurt | 20. Euro Finance Week – Compliance Forum

Kapitalanlagerecht



Jetzt bestellen!

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht, Bd. 1 – KAGB

2016, Frankfurter Kommentar, 5.059 Seiten in 2 Teilbänden, Geb., ISBN: 978-3-8005-1570-7

€ 529,-

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

Schonfrist für Schadensregulierung durch Makler

Die BaFin hat sich jüngst zum Urteil des Bundesgerichtshofes zur Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler geäußert. Die Konsequenzen dieser Einlassung für die bisherige Praxis der Versicherer und Makler erläutert Vanessa Engel.



Versicherungsmakler: Branche muss sich von geübter Praxis bei Vertrieb und Schadenregulierung lösen.

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) stellt klar: Das Urteil **BGH 1 ZR 107/14** betrifft nicht nur die Versicherungsmakler selbst, sondern auch Versicherungsunternehmen, die mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten. Denn – so die BaFin – verstößt der Versicherungsmakler, den das Unternehmen mit der Schadenregulierung beauftragt hat, gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), so führe dies gegebenenfalls zur zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Beauftragung des Versicherungsmaklers gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein Versicherungsmakler könne sich selbst hierauf berufen und die schadenregulierende Tätigkeit einstellen.

Es stellt sich die Frage, welche Folgen das hat. Ist der Auftrag nichtig, schulden die Versicherer dann auch die Gegenleistung nicht mehr? Erhält der Makler keine erhöhte Courtage (mehr)? Oder

könnte diese sogar zurück gefordert werden? Dem dürfte § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) einen Riegel vorschieben. Wer die „nichtige“ Tätigkeit beauftragt, kann sich nicht auf die Nichtigkeit berufen, wenn es ans Bezahlen geht. Allerdings ist bereits die Nichtigkeit gem. § 134 BGB zweifelhaft. Das RDG selbst sieht gerade keine direkte Rechtsfolge vor, so dass absolute Nichtigkeit nicht vorliegen dürfte.

Und was wenn der Makler den Versicherungsnehmer so fehlerhaft verteidigt, dass der Versicherer zwar gegenüber dem Geschädigten in die Regulierung eintritt, den Makler aber wegen Schlechtleistung aus einem (unwirksamen?) Vertrag in Regress nimmt? Dann soll – so die BaFin – nicht einmal der Berufshaftpflichtversicherer des Maklers einspringen, da der BGH die Tätigkeit ja als „nichtberufliche Nebenleistung“ qualifiziert hat, sie also nicht der Berufshaftpflicht unterfällt, jedenfalls nicht dem versicherten Beruf. Auch hier bestehen Zweifel an den Ausführungen der BaFin, denn die meisten Klauseln in der Berufshaftpflichtversicherung dürften über den angegebenen Beruf hinaus die Abgrenzung zur privat veranlassten Tätigkeit suchen, und der Makler wird ja definitiv beruflich tätig.

Dem Makler droht auch kein Bußgeld gem. § 20 RDG, denn er ist nicht unqualifiziert (i.S.v. § 9 RDG), sondern „lediglich“ unlauter.

Folgen hat die Entscheidung damit aber trotzdem im Wesentlichen für die Versicherer. Der Versicherer lässt die Rechtsdienstleistung für den Versicherungsnehmer unentgeltlich durch den Makler erbringen. Der Makler ist aber nicht hinreichend qualifiziert i.S.v. § 6 II RDG. Die zuständige Behörde könnte somit die weitere Erbringung von solchen Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen gem. § 9 I 2 RDG. Bei weiterem Verstoß könnte dem Versicherer ein Bußgeld von bis zu 50.000,00 € auferlegt werden.

Nach der sehr zaghaften Annäherung an das Thema durch die BaFin dürften solche Bußgelder allerdings in naher Zukunft nicht verhängt werden. Die BaFin räumt ausdrücklich ein, dass die Versicherer Zeit benötigen, um das etablierte System vom Kopf auf die Füße zu stellen. Solange darf der Makler also weiterhin „unlauter“ tätig sein und dürfen sich die Versicherer in dieser Angelegenheit auch „incompliant“ verhalten. Die zuständige Behörde ist zwar nicht die BaFin, sondern die Landesjustizverwaltung. Mit dieser hat aber offenkundig bereits eine Abstimmung stattgefunden, so dass die Untersagungsverfügung erst dann in Betracht kommen dürfte, wenn die Versicherer die Arbeit am System nicht oder nicht zügig genug vornehmen.

Ogleich die Entscheidung des BGH bereits über ein Jahr zurück liegt, ist mit einer Veränderung in der Maklerbranche also noch lange nicht zu rechnen.

Vanessa Engel

Lesen Sie auch die **Kommentierung von Vanessa Engel** zum Urteil des Bundesgerichtshofes zur Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler aus Sicht der Anwaltschaft.

Das Urteil auf einen Blick

In der Versicherungswirtschaft ist es übliche Praxis, dass Versicherer für die Schadenregulierung Versicherungsmakler beauftragen, mit denen das jeweilige Versicherungsunternehmen auch zum Vertrieb seiner Produkte zusammenarbeitet. Anfang 2016 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Versicherungsmakler in der Regel gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoßen, wenn sie im Auftrag eines Versicherungsunternehmens Schäden regulieren. Das Urteil hält fest: Die Regulierungstätigkeit des Maklers für den Versicherungsnehmer (in der Entscheidung eine Reinigung) im Auftrag des Versicherers (ein Haftpflichtversicherer) gegen erhöhte Courtage ist ein Verstoß gegen § 4 RDG. In Folge dessen kann ein Wettbewerber (hier die Rechtsanwaltskammer) den Makler zwingen, diese unlautere Tätigkeit einzustellen.



Vanessa Engel, Partnerin der Kanzlei Klein Sarris Engel Saraf, ist Notarin und Fachanwältin für Versicherungsrecht. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein e.V. sowie Leiterin des Arbeitskreises Versicherungsrecht im Wiesbadener Anwalt- und Notarverein e.V. (WANV).



Compliance Forum

14. November 2017 – Congress Center Messe Frankfurt

Konferenzthemen

- Compliance Prevention:
Angemessene und effiziente Lösungsansätze beim Third Party Check
- Compliance-Funktionen go digital
- Kundendaten – das Öl der Finanzindustrie: Was bedeutet das für Compliance?

Beim Compliance Forum diskutieren Vertreter aus der Finanzindustrie, den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie aus den verschiedenen Wirtschaftsbranchen praxisrelevante Fragen und Herausforderungen in Hinblick auf die Umsetzung der Compliance Vorgaben für ihre Branche. Nutzen auch Sie den Tag für neue Geschäftskontakte und gewinnen Sie neue Einblicke, die Sie mit Ihren Geschäftspartnern teilen können.

Eine Veranstaltung von



MALEKI COMMUNICATIONS
Ein Unternehmen der dtv Mediengruppe

Sponsor

BearingPoint®

„Straftaten gegen das Unternehmen lassen sich nicht hundertprozentig verhindern“

Ein wirksames Anti-Fraud-Management ist besonders für Finanzinstitute von immer wesentlicherer Bedeutung. Wie es funktionieren kann, welche Rolle Hinweisgebersysteme spielen und auf welche Veränderungen sich die Finanzbranche mittelfristig einstellen sollte, erklärt in unserem Interview Ramon Schürer.

» Welches sind die Kernelemente eines funktionierenden Anti-Fraud-Managements in Kreditinstituten?

« Ein wirksames System zur Verhinderung der im § 25h KWG genannten „sonstigen strafbaren Handlungen“ basiert immer auf mehreren Komponenten, die abgestimmt aufeinander im Unternehmen verankert sein müssen. Aus der Erfahrung heraus ist – wie bei anderen Risiko-Management-Systemen auch – die Erstellung eines Rahmenwerkes ein möglicher erster Schritt, um Inhalte, wie zum Beispiel Kernaufgaben, Zuständigkeiten, Schnittstellen oder auch einzelne Prozessschritte, festzulegen. Es ist aber sicherlich illusorisch und es wäre aus Sicht eines Fraud-Managers unseriös, eine Erwartungshaltung beim Management zu akzeptieren oder gar zu fördern, dass es durch das Anti-Fraud-Management keinerlei Straftaten gegen das Unternehmen mehr gibt, dadurch keine Schäden entstehen und ganz nebenbei alle regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, ohne dass dies etwas kostet.

» Heißt das, auch das beste Anti-Fraud-Management kann nicht für hundertprozentige Sicherheit sorgen?

« Wenn man realistisch bleibt, wird es immer Straftaten gegen das Unternehmen geben und diese werden sich nicht hundertprozentig verhindern lassen. Aber ein Zusammenspiel aus einer spezifischen Gefährdungsanalyse, daraus abgeleiteten Sicherungsmaßnahmen und darauf aufsetzenden Kontrollen, kombiniert mit einer effizienten Fallbearbeitung und eingerahmt von einer zielgruppen-gerechten Sensibilisierung darf man guten Gewissens als „funktionierend“ bezeichnen.

» Welche Rolle spielen Hinweisgebersysteme?

« Ich sehe sie als sinnvolle Ergänzung an, die jedoch mit Bedacht ausgewählt und einer stetigen Qualitätssicherung unterworfen werden müssen.

» Oft stoßen Hinweisgebersysteme auf die Ablehnung derjenigen, die das System eigentlich nutzen sollten. Woran liegt das?

« Wenn ein Hinweisgebersystem im Tagesbetrieb auf „Ablehnung“ stößt, dürfte bereits bei

der Auswahl und Implementierung einiges schief gegangen sein. Es gibt keine Checkliste oder Bewertungsmatrix, welches System hundertprozentig zu welchem Unternehmen passt, allerdings sollten einige Kriterien gemäß der bestehenden Unternehmenskultur bewertet werden. Nehmen wir als Beispiel die Kontaktschwelle für die Hinweisgeber. Ein technisches, webbasiertes System zählt zu den niedrigschwelligen und erlaubt es den Nutzern sehr schnell, von jedem Ort aus und ohne umfassende persönliche Vorbereitung eine Meldung abzusetzen. In Unternehmen mit einem hohen Digitalisierungsgrad, aktivem Social Media Management und globaler Ausrichtung passt diese Lösung viel besser als ein sogenannter Ombudsmann, der Hinweise persönlich entgegennimmt. Dieser wiederum wird in traditionelleren, kleineren Unternehmen, die häufig im Private Wealth Management zu finden sind, eine höhere Akzeptanz finden.

» Wie kann die Akzeptanz für Hinweisgebersysteme verbessert werden, die sich bereits im laufenden Betrieb befinden?

« Um eine Bewusstseinsänderung der Mitarbeiter zu erreichen, sollte unter anderem regelmäßig deutlich gemacht werden, dass der Schutz der Anonymität das Kernelement des gewählten Hinweisgebersystems ist. Das kann bei technischen Systemen durch Herstellerpräsentationen oder Zertifizierungen unterstrichen werden. Weiterhin sollte immer wieder der Mehrwert des Systems für das Unternehmen kommuniziert werden, besonders die konkreten Fälle, in denen Schäden durch eine Meldung verhindert oder eingeschränkt wurden. Schlussendlich können Zweifel an der



Anti-Fraud-Management: Eine beschleunigte Professionalisierung auf Seiten der externen Täter sorgt für steigende Anforderungen.

lady/stock/thinkstock

ernsthaften Bearbeitung der Hinweise durch eine transparente Veröffentlichung der Fallstatistiken gemindert oder ausgeräumt werden.

» Auf welche Veränderungen muss sich die Finanzbranche mittelfristig beim Thema Anti-Fraud einstellen?

« Im Kern sehe ich zwei Treiber der zukünftigen Entwicklung. Zum einen ist weiterhin eine beschleunigte Professionalisierung auf Seiten der externen Täter zu erwarten. Interne Täter dürfen natürlich auch zukünftig nicht unterschätzt werden, allerdings ist hier bei einer robusten Unternehmenskultur und einem etablierten Fraud-Management-System nicht mit einem grundsätzlichen signifikanten Anstieg zu rechnen. Externe Täter werden jedoch nach meiner Einschätzung die Tatmuster, vor allem aber die Tatausführung, stetig weiter verbessern, um Verhinderung, Entdeckung und Ermittlung zu erschweren. Zum anderen gehe ich davon aus, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben – ebenfalls schneller als bisher – detailliert und verschärft werden. Wenn ich die Entwicklung auf Seiten der Geldwäschebekämpfung in den letzten 10 bis 15 Jahren zugrunde lege, wird es beim Thema Fraud deutlich schneller zu neuen und erweiterten Anforderungen kommen.

chk



Ramon Schürer verantwortet seit 2015 das Thema „Anti-Fraud & Investigations – Advisory“ für die Region Deutschland in der Deutschen Bank AG. Er setzt dabei die Anforderungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität sowohl im präventiven als auch im reaktiven Teil um.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main